

A. ALLGEMEIN

Artikel 1 - Anwendung der AVB

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen («AVB») gelten für Ausschreibung, Verhandlung, Abschluss und Erfüllung jeden Werkvertrags im Sinne des Artikels 363 OR, in dem die PORR SUISSE AG («die PORR») Bestellerin des Werks ist (im Folgenden: der «Werkvertrag»), und für Beststellungsänderungen.

Artikel 2 - Anwendbares Recht

- 1 Die Beziehungen zwischen der PORR und dem, der eine Herstellung des Werks anbietet oder sich zur Herstellung verpflichtet hat («Unternehmer»), regeln sich vorbehaltlich höherrangiger Bestimmungen allgemein gemäss
 - a. Werkvertragsurkunde, durch deren Unterzeichnung der Vertrag zustande kommt (vgl. Art 8);
 - b. Verhandlungsniederschrift;
 - c. Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung samt technischen Vorbemerkungen und Beilagen sowie Regiesatzliste;
 - d. Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen sowie Ausführungs- und Detailpläne;
 - e. diesen AVB;
 - f. Baubewilligungen und sonstige behördliche Bewilligungen bzw. Auflagen;
 - g. sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Bauherrn, soweit sie auf die Arbeiten des Unternehmers zutreffen;
 - h. die einschlägigen technischen und rechtlichen NORMEN (insbesondere die SIA-NORM 118 Ausgabe 2013), und
 - i. dem Schweizer Recht, insbesondere den Artikeln 363 ff. OR zum Werkvertrag.

Die vorstehende Reihenfolge stellt im Fall von Widersprüchen auch die rechtliche Rangfolge der Bestimmungen dar.

- 2 Das Wiener Kaufrecht gilt nicht. Ausländisches Recht gilt nicht, selbst wenn das Schweizer Recht auf dieses verweist. Eigene allgemeine Geschäfts-, Lieferungs-, Montage- und ähnliche Bedingungen des Unternehmers gelten nicht, auch wenn die PORR ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Artikel 3 - Abhängigkeit des Rechtsverhältnisses vom Rechtsverhältnis zwischen der PORR und den Bauherrn

Die PORR und der Unternehmer (zusammen: die «Parteien») treten in Kontakt, handeln, schliessen und erfüllen den Werkvertrag und vereinbaren Beststellungsänderungen für einen zweiten Verträge (wiederum gemäss Artikel 363 OR), den die PORR mit einem Bauherrn zu schliessen versucht oder geschlossen hat (der «Hauptvertrag»). Der Werkvertrag findet nur insofern und in dem Masse Anwendung, wie der Hauptvertrag zwischen der PORR und Bauherrn Anwendung findet. Sollte der Hauptvertrag aus irgendeinem Grund nicht abgeschlossen werden oder zwar abgeschlossen, doch dann abgeändert, annulliert oder aufgelöst werden, so gilt dies entsprechend für den Werkvertrag. Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz eines daraus entstehenden Schadens.

Artikel 4 - Sorgfalts-, Treue- und Kooperationspflicht

- 1 Der Unternehmer wahrt die Interessen der PORR nach bestem Wissen und unter Beachtung des Standes der anerkannten Regeln der Baukunde.
- 2 Die Parteien behandeln unbefristet alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Das gilt auch, wenn sie keinen Vertrag schliessen, wenn der Werkvertrag dahinfällt oder wenn sie einen Werkvertrag abgewickelt haben. Gesetzliche Aufklärungspflichten bleiben vorbehalten.
- 3 Die Parteien sind während der Vertragsdurchführung zur Kooperation verpflichtet. Entstehen während der Vertragsdurchführung Meinungsverschiedenheiten über Notwendigkeit oder Art und Weise einer Anpassung des Vertrags oder seiner Durchführung an geänderte Umstände, sind die Parteien verpflichtet, durch Verhandlungen eine einvernehmliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu versuchen. Die Parteien schulden einander Rücksichtnahme, gegenseitige Informationen und Mitwirkung in der gemeinsamen Zielerreichung.

Artikel 5 - Verkehrssprache

Deutsch ist die Verkehrssprache. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass die Kommunikation zwischen einerseits ihm und seinem Fachpersonal und andererseits der PORR und den Projektleitern der PORR von Anfang an, also schon in der Angebotsphase, und bis zum Ende in Wort und Schrift problemlos auf Deutsch geführt werden kann.

Der verantwortliche Baustellenchef (gemäss Artikel 36 SIA-Norm 118), sein eventueller Stellvertreter und das sonstige verantwortliche Fachpersonal des Unternehmers müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift fliessend beherrschen.

B. AUSSCHREIBUNG DER PORR UND DAS ANGEBOT DES UNTERNEHMERS

Artikel 6 - Angebot des Unternehmers

- 1 Der Unternehmer ist verpflichtet, vor der Abgabe seines Angebots alle zweckdienlichen Überprüfungen durchzuführen.
- 2 Der Unternehmer muss die Leistungsverzeichnisse der Ausschreibung der PORR unverändert ausfüllen und allfällige Bemerkungen, Vorbehalte, konstruktive Änderungen oder Ergänzungen gesondert beilegen.
- 3 Der Unternehmer muss der PORR zusammen mit der Einreichung seines Angebots ausdrücklich und schriftlich alle objektspezifischen Voraussetzungen bekanntgeben, die für seine Vertragserfüllung von massgeblicher Bedeutung sind. Er erklärt mit Abgabe seines Angebots, Kenntnis erhalten zu haben von allen für die Erstellung der Offerte notwendigen Dokumenten und Informationen, die Muster der gewählten Materialien untersucht zu haben, und sich vor Ort über die Anordnung der Baustelle, die Lage der Örtlichkeiten, die Möglichkeiten für Zugang und Lagerung, die Bedingungen für die Anlieferung und den Transport von Materialien sowie die notwendigen Anschlüsse für Strom, Wasser usw. informiert zu haben.
- 4 Insofern ein Baugrundgutachten Vertragsbestandteil ist, das vom Bauherrn oder von der PORR stammt, muss der Unternehmer entsprechend der allgemeinen Erfahrung damit rechnen, dass die Bodenschichten und Bodenarten sowie deren Konsistenz zwischen den einzelnen Bohrstellen wechseln und andere Bodenarten angetroffen werden. Wenn der Unternehmer der Ansicht ist, dass die Angaben über den Baugrund nicht ausreichend oder unvollständig sind, muss er das rechtzeitig vor Abgabe seines Angebots unter Darlegung der konkreten Gründe schriftlich anzeigen.
- 5 Der Unternehmer muss der PORR sein Angebot innert der Frist übergeben, welche die Ausschreibung der PORR nennt.
- 6 Der Unternehmer ist an sein Angebot für die Frist gebunden, die die PORR in der Ausschreibung nennt (siehe Artikel 6 Absatz 1 SIA-Norm 118). Fehlt eine solche Fristennennung oder ist sie unvollständig, ist der Unternehmer (abweichend von Artikel 17 SIA-Norm 118) mindestens solange an das Angebot gebunden, wie die PORR die Leistungen des Unternehmers dem Bauherrn anbietet. Der Unternehmer ist im Fall des Abschlusses eines Hauptvertrags, der die Ausführung der vom Unternehmer angebotenen Leistung umfasst, bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abschluss des Hauptvertrags gebunden. Der Unternehmer ist, sofern sich aus Ausschreibung oder Angebot keine längere Frist ergibt, mindestens sechs Monate seit Ablauf der Abgabefrist an sein Angebot gebunden.
- 7 Der Unternehmer muss während der Bindungsfrist gemäss Artikel 6 Absatz 6 alle notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung einer guten Ausführung seiner angebotenen Leistungen treffen.
- 8 Die PORR darf vom Unternehmer eine Garantie zur Deckung seines Angebots verlangen. Die Garantie dient zur Absicherung für den Fall, dass der Unternehmer während der Bindungsfrist gemäss Artikel 6 sein Angebot zurückzieht oder ändert, oder nach der Annahme des Angebots der PORR den Werkvertrag nicht unterzeichnet, oder zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags eine im Werkvertrag vorgesehene Erfüllungsgarantie nicht übergibt.
- 9 Der Unternehmer legt der PORR entweder eine Bescheinigung darüber vor, dass er mit der Zahlung der Beiträge an seine Ausgleichskasse (AHV, IV usw.), mit der Zahlung zur schweizerischen Unfallversicherung (SUVA) und mit den Familienzulagen und den Leistungen der beruflichen Vorsorge nicht in Rückstand ist. Oder der Unternehmer legt der PORR eine Bescheinigung des kantonalen Arbeitsinspektors vor, dass der Unternehmer eine Verpflichtung zur Beachtung der berufsständischen Usancen unterzeichnet hat.
- 10 Der Unternehmer erhält keine Vergütung für die Kosten, die bis zur Annahme seines Angebots anfallen, insbesondere nicht für die Kosten der Entwürfe, Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge, Garantie (Artikel 6 Absatz 8), Muster und Verhandlungen.

Artikel 7 - Im Angebot inbegriffene Nebenleistungen

Der Unternehmer hat (in Ergänzung zu Artikel 39 Absatz 2 SIA-Norm 118) auch folgende Nebenleistungen zu erbringen und in sein Angebot einzurechnen:

- a. alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht von PORR zu liefern sind; das gilt auch für gegebenenfalls erforderliche Montagepläne, notwendige Berechnungen, Statiken sowie für sonstige Angaben und Daten der Lieferungen und Leistungen des Unternehmers, die für andere Gewerke von Bedeutung sein können;
- b. mit Ausnahme der Baugenehmigung die rechtzeitige Beschaffung aller für die Ausführung der Bauleistung des Unternehmers erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen, sowie die Kosten für alle gesetzlich und behördlichen Auflagen, die bis zum Angebot des Unternehmers vorhersehbar waren;

- c. den Schutz der Bauleistung sowie gegebenenfalls die Beseitigung von Schnee und Eis;
- d. ständige Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene auf dem Bauplatz und den Zufahrten und ständige Entfernung von Abfall, Schutt und Verpackungsmaterial (siehe Artikel 118 SIA-Norm 118); und Nachweis der Entsorgung kontaminierter oder sonst umweltgefährdender Materialien entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
- e. soweit aus der Sicht der PORR erforderlich, die einmalige Einweisung in die Bedienung und Wartung der vom Unternehmer erbrachten Leistungen; die PORR bestimmt den Zeitpunkt der Einweisung und die Personen, die an der Einweisung teilnehmen.

C. WERKVERTRAG IM ALLGEMEINEN

Artikel 8 - Abschluss des Werkvertrags

Der Werkvertrag kommt (abweichend von Artikel 19 Absatz 2 SIA-Norm 118) nur zustande entweder (a) durch das Beauftragungsschreiben der PORR, sofern es dem Unternehmer innerhalb der Bindungsfrist (Artikel 6 Absatz 6) zugeht; das Beauftragungsschreiben muss ausdrücklich die Annahme des Angebots erklären und von der PORR eigenhändig unterschrieben sein (Artikel 14 OR); oder (b) durch beidseitige Unterschriften unter das Dokument des Werkvertrages (Artikel 14 und 16 OR).

Artikel 9 - Qualität

Der Unternehmer verpflichtet sich, sich den Qualitätsanforderungen und -kontrollen der PORR zu unterwerfen, damit seine Leistungen folgendem entsprechen:

- Der Qualitätsplan der PORR und das projektbezogene Qualitäts-Management (PQM);
- den anwendbaren Normen und Spezifikationen;
- den definierten und vorausgesetzten Anforderungen und Nutzungszwecken des Werkvertrags; und
- der Funktionstauglichkeit des Bauwerks.

Artikel 10 - Anzeigen- und Abmahnungspflichten des Unternehmers

Der Unternehmer leistet Anzeigen und Abmahnungen im Sinne des Artikels 25 SIA-Norm 118 immer auch unverzüglich mit Einschreibe-Brief. Er teilt auch eine Änderung dieses Artikels 10 unverzüglich mit Einschreibe-Brief mit.

Die Abmahnungspflicht im Sinne von Artikel 369 OR (sowie SIA 118 Art 25 bzw. 166) besteht auch gegenüber der sachverständigen PORR und auch wenn sie sachverständig beraten wird und betreffend von Fachplanern bereitgestellter Pläne oder Unterlagen, sofern der Unternehmer nicht beweist, dass er keine Bedenken haben musste. („nicht erkennbare Planungsfehler“).

Artikel 11 - Betriebshaftpflicht

- 1 Der Unternehmer verfügt je Schadenereignis und Versicherungsjahr im Minimum über folgende Deckungssummen in seiner Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung:

für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden infolge eines versicherten Personen- oder Sachschadens: CHF 5'000'000.00

für Schäden und Mängel an Bauten und Anlagen: CHF 1'000'000.00

für reine Vermögensschäden: CHF 1'000'000.00

Der Selbstbehalt je Ereignis beträgt maximal: CHF 5'000.00

Der PORR ist mit Vertragsunterzeichnung ein aktueller Versicherungsnachweis abzugeben. Im Weiteren verpflichtet sich der Unternehmer die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten und der PORR jeweils jährlich bis spätestens am 28. Februar jeden Jahres unaufgefordert einen aktuellen Versicherungsnachweis zuzustellen. Bei nicht fristgerechtem Einlegen des aktuell gültigen Versicherungsnachweises behält sich die PORR das Recht vor, jegliche Zahlungen einzubehalten.

- 2 Der Unternehmer tritt mit Übernahme dieser AVB unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber dem Haftpflichtversicherer an die PORR ab, soweit sie die aus dem Werkvertrag oder diesen AVB herrührende Tätigkeit des Unternehmers betreffen. Die PORR nimmt die Abtretung an. Die PORR ermächtigt den Unternehmer bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

- 3 Der Unternehmer hält die PORR von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die der Unternehmer verursacht. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Unternehmers hat keine Gültigkeit.

Artikel 12 - Erfüllungsgarantie

- 1 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Werkvertrags ist der Unternehmer verpflichtet der PORR binnen 10 Kalendertage nach Vertragsdatum eine

abstrakte, unwiderrufliche Erfüllungsgarantie auf erstes Verlangen einer der PORR genehmen schweizerischen Bank- / Versicherungsgesellschaft zu leisten. Die Erfüllungsgarantie hat sich auf 10% der Auftragssumme inkl. MwSt. zu belaufen. Deren Laufzeit hat sich ab Beauftragung des Auftragnehmers bis zur Abnahme des vollendeten Werkes (Artikel 44) zuzüglich 180 Kalendertage zu belaufen.

Sollte der PORR keine Erfüllungsgarantie vorliegen, ist er berechtigt die Teilzahlungen in der Höhe des Garantiebetrages einzubehalten.

- 2 Die Erfüllungsgarantie dient der Sicherstellung der Erfüllung aller Pflichten des Unternehmers aus dem Werkvertrag und diesen AVB, insbesondere der Sicherstellung folgender Pflichten: Rückerstattung zu viel bezahlter Vergütungen; Ablösung und Sicherstellung allfälliger Bauhandwerkerpfandrechte; Bezahlung von Konventionalstrafen; Erstattung von Preisminderungen; Erstattung der Kosten von Ersatzvornahmen, Mangelgeschäden, Kosten einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, Kosten wegen Verletzung von Rechten Dritter und Kosten wegen Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher und gesetzlicher Pflichten und behördlicher Auflagen.

Artikel 13 - Beendigung des Werkvertrages allgemein

- 1 Die PORR kann gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit, jedoch in Abänderung von Artikel 377 OR ohne Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Werkvertrag zurücktreten. Artikel 84 Absatz 3 und Artikel 184 und Artikel 185 letzter Teilsatz der SIA-Norm 118 gelten nicht.

- 2 Die PORR und der Unternehmer müssen Kündigungen mit Einschreibe-Brief erklären.

- 3 Der Unternehmer ist in jedem Fall der Kündigung verpflichtet, die ihm zur Ausführung übergebenen Unterlagen (Ausführungs- und Detailpläne, Statik, Beschreibungen, Vorlagen usw.) und Sachen (Bauteile, Geräte, Hilfsmittel, Muster, Wertpapiere usw.), insbesondere diejenigen, die noch für die weitere Ausführung benötigt werden, sofort an die PORR herauszugeben. Der Unternehmer hat kein Recht zur Zurückbehaltung dieser Unterlagen und Sachen im Sinne der Artikel 895 ff. ZGB.

Artikel 14 - Beendigung des Werkvertrages aus wichtigem Grund

- 1 Über die gesetzlichen Auflösungsrechte hinaus ist die PORR berechtigt, den Werkvertrag aus wichtigen Gründen und ohne Schadenersatzanspruch des Unternehmers vorzeitig aufzulösen, und zwar nach Wahl der PORR entweder rückwirkend (Rücktritt ex tunc unter Rückabwicklung sämtlicher bereits erbrachter Leistungen beider Parteien) oder nicht rückwirkend (Kündigung ex nunc unter Vergütung der in Übereinstimmung mit dem Werkvertrag bereits gehörig erbrachten Leistungen des Unternehmers). Die PORR muss vor einer Auflösung den Unternehmer schriftlich mahnen. Der Unternehmer hat nach Zustellung der Mahnung eine Frist von zehn Tagen zur Behebung der Auflösungsgründe.

- 2 Wichtige Auflösungsgründe bestehen insbesondere, wenn der Unternehmer:
 - a. nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach vertraglich vorgesehenem Termin mit der Ausführung der Arbeit beginnt;
 - b. die Fortsetzung der Arbeit für länger als 10 Kalendertage unterbricht;
 - c. die Arbeiten in wesentlichen Teilen nicht gemäss Werkvertrag ausführt oder die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wiederholt schwerwiegend vernachlässigt;
 - d. wesentliche schriftliche Anordnungen der PORR missachtet oder sich weigert, das Resultat mangelhafter Arbeit oder untaugliches Material von der Baustelle zu entfernen;
 - e. durch einen gegen den Unternehmer ergangenen rechtskräftigen behördlichen Entscheid ernsthaft behindert ist, seine Arbeit vertragsgerecht auszuführen;
 - f. aus Anlass der Vergabe oder einer Beststellungsänderung eine Abrede traf, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
 - g. nicht mehr in der Lage ist, ordnungsgemäss seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
 - h. einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt, oder wenn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen den Unternehmer eröffnet wird;
 - i. sonst nicht mehr in der Lage scheint, seine Arbeit vertragsgerecht auszuführen.

- 3 Die PORR hat im Fall einer Vertragsauflösung aus wichtigem, vom Unternehmer zu vertretendem Grund Anspruch gegen den Unternehmer auf Vergütungen für

- a. den Verlust allfälliger Verpflichtungen des Unternehmers (Behebung von Mängeln, Garantien usw.) und

- b. den Mehrpreis, zu dem ein Dritter die Leistungen anbietet, die vom Unternehmer nicht erbracht und zur Fertigstellung notwendig sind.
- 4 Die allfälligen zusätzlichen Kosten, die aus der Ersetzung des Unternehmers wegen Dringlichkeit, Mangels an Konkurrenz, Verzögerung des allgemeinen Programms der Arbeiten, Preiserhöhungen oder jeglichen anderen Grunds entstehen, gehen zu Lasten des Unternehmers. Die PORR erstellt eine Aufstellung der vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten als Grundlage für seine Bezahlung.
- 5 Die PORR kann im Fall einer Vertragsauflösung aus wichtigem Grund verlangen, dass die auf der Baustelle befindlichen Maschinen, Gerätschaften und Baustelleneinrichtungen des Unternehmers PORR oder einem Dritten zur Verfügung stehen, solange dies für die weitere Ausführung der vom Unternehmer nicht erbrachten und zur Fertigstellung notwendigen Leistungen erforderlich ist. Die für die Errichtung des Bauwerks benötigten Materialien, Ausrüstungen, Elemente, Pläne und Hilfsmaterialien des Unternehmers gehen in alleiniges Eigentum der PORR über, soweit die PORR das will und die Dinge zu Preisen des Werkvertrags, hilfsweise zu Marktpreisen bezahlt.
- 6 Der Unternehmer hat im Fall einer Vertragsauflösung aus wichtigem, vom Unternehmer zu vertretendem Grund weder einen Vergütungsanspruch für noch nicht erbrachte Leistungen noch Anspruch auf irgendwelche Schadloshaltung; er hat einen Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen nur insoweit, wie sie für die PORR brauchbar sind.

Artikel 15 - Beziehungen zu Subunternehmern und Sublieferanten

- 1 Ohne gegenteilige Vereinbarung ist der Unternehmer allein verantwortlich für die Bestellung und die Bezahlung der zur Ausführung seiner Leistungen benötigten Materialien, Arbeiten und Hilfsstoffe.
- 2 Der Unternehmer darf seine Arbeiten nicht teilweise oder ganz an Dritte («Subunternehmer») untervergeben, es sei denn: (a) der Unternehmer hat der PORR vorher die Namen seiner Subunternehmer und ihrer eventuellen Subunternehmer («Subsubunternehmer») und die Art und den Umfang der an die Subunternehmer und Subsubunternehmer zu vergebenden Arbeiten mitgeteilt; und (b) die PORR hat vorher schriftlich die Vergabe erlaubt.

Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Werkvertrages mit dem Subunternehmer, bei PORR schriftlich einzuholen. Im Werkvertrag zwischen dem Unternehmer und dem Subunternehmer ist die Weitervergabe der übernommenen Arbeiten unter Auferlegung einer Konventionalstrafe im Wiederhandlungsfall zu untersagen und der Subunternehmer ist schriftlich zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntSG zu verpflichten.

Im Falle genehmigter Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Subunternehmer, ist der Unternehmer zudem verpflichtet, PORR die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntSG durch den Subunternehmer anhand von Dokumenten und Belegen vor Vertragsschluss mit dem Subunternehmer und vor Beginn der Arbeiten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EntSG i.V. mit und nach Massgabe von Art. 8b EntSV glaubhaft darzulegen bzw. diese Unterlagen PORR vorzulegen.

Im Fall einer genehmigten Subsubvergabe sind die genannten Verpflichtungen entsprechend weiterzugeben. Der Unternehmer haftet für die Arbeitnehmer der Subunternehmer (und deren Subunternehmer usw.) wie für die eigenen Arbeitnehmer, auch die Nachweispflicht und die Konventionalstrafen betreffend. Die PORR darf die Subunternehmer und Subsubunternehmer begründungslos ablehnen. Die Zustimmung der PORR zu den Subunternehmern und Subsubunternehmern berührt nicht die Haftung des Unternehmers für die Subunternehmer und Subsubunternehmer.

- 3 Der Unternehmer bestellt die verschiedenen Materialien von seinen Lieferanten («Sublieferanten»), nachdem er die entsprechenden Informationen und Genehmigung der PORR erhalten hat. Die PORR schuldet keinerlei Ersatz einer Erhöhung oder Überschreitung des Kostenvoranschlags infolge einer Verzögerung der Bestellung oder Auslieferung, die dem Unternehmer oder einem Lieferanten des Unternehmers anzulasten ist. In allen Fällen bleibt der Unternehmer allein verantwortlich für die verwendeten Produkte und gewählten Lieferanten.
- 4 Auf einfaches Verlangen der PORR fügt der Unternehmer seinen Anträgen auf Zahlungen schriftliche Erklärungen seiner Subunternehmer und Sublieferanten bei, dass sie alle vollständig bezahlt sind und ihrerseits ihre Lieferanten («Subsublieferanten») und Subsubunternehmer vollständig bezahlt haben. Die PORR darf die Erklärungen überprüfen. Wenn der Unternehmer diese Erklärungen nicht vorlegt, darf die PORR die Zahlung zurückstellen oder die Subunternehmer, Subsubunternehmer, Sublieferanten und Subsublieferanten mit schuld-befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer direkt bezahlen, eventuell gegen Übergabe einer Anzahlungsgarantie. Die PORR darf einen Betrag, welcher zwischen Unternehmer, Subunternehmer, Subsubunternehmer, Sublieferanten oder Subsublieferanten streitig ist, mit schuld-befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer hinterlegen.
- 5 Der Unternehmer bezahlt seine Subunternehmer (einschliesslich Planer) und Sublieferanten rechtzeitig. Er bezahlt sie nur für effektive, wertvermehrende Leistungen, eventuell abzüglich vereinbarter oder gesetzlicher Rückbehalte. Er darf ihnen Vorauszahlungen nur in dem Umfang leisten, wie erstklassige

Schweizer Banken oder Versicherungen ihm die Vorauszahlungen mit Garantien sichern.

- 6 Ein Verstoss des Unternehmers gegen die Absätze 1 bis 5 dieses Artikels 15 berechtigt die PORR, dem Unternehmer die Fortführung seiner Arbeiten ganz oder teilweise zu entziehen, ohne dass der Unternehmer Anspruch auf Entschädigung hat; der Anspruch der PORR auf allfälligen Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 7 Der Unternehmer bleibt der PORR vollumfänglich verantwortlich für die Subunternehmer, Subsubunternehmer, Sublieferanten und Subsublieferanten, insbesondere für die Zahlung ihrer Rechnungen sowie für die von ihnen erbrachten Leistungen. Die Zustimmung der PORR zu oder Ablehnung von Subunternehmern, Subsubunternehmern, Sublieferanten und Subsublieferanten ändert daran nichts.

Artikel 16 - Vertretungsbefugnis

Die PORR allein ist zuständig für die verbindlichen Weisungen und Anordnungen am Bau. Der Unternehmer und seine Angestellten dürfen keine Weisungen oder Anordnungen Dritter entgegennehmen oder befolgen.

D. VERGÜTUNG DER LEISTUNG DES UNTERNEHMERS

Artikel 17 - Umfang der Vergütung

- 1 Die Preise verstehen sich einschliesslich aller damit einhergehenden Kosten, Gefahren und Nebenleistungen für die vollständig fertiggestellte Vertragsleistung, ausgeführt nach den Regeln der Technik und versehen mit allem, auch nicht beschriebenem Zubehör, das für eine einwandfreie und wirtschaftliche Funktion erforderlich ist, ohne irgendeine Einschränkung seitens des Unternehmers.
- 2 Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung von Mehraufwendungen wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse gemäss Artikel 60 Absatz 1 SIA-Norm 118 und keinen Anspruch auf Vergütung von Arbeitnehmer-Entschädigungen für witterungsbedingte Ausfälle gemäss Artikel 60 Absatz 2 SIA-Norm 118. Behördliche Anordnungen hinsichtlich Gesundheitsschutz bei einer Pandemie gemäss EpG (Schutz-ausrüstung, Abstand, etc.), muss der Unternehmer befolgen. Sämtliche Mehrkosten auf Seiten des Unternehmers, die im Pandemiefall durch behördliche Anordnungen entstehen, werden nicht vergütet. Die PORR behält sich vor die Kosten, für die im Pandemiefall zusätzlich notwendigen Massnahmen an den Unternehmer weiter zu verrechnen.
- 3 Die Vergütung von Projektänderungen auf dem pauschalen globalen oder akkordgebundenen Werkpreis erfolgt aufgrund der Einheitspreise im Angebot, reduziert um Skonto und allgemeine Abzüge.
- 4 Abschlagszahlungen (Akontozahlungen) bedeuten kein Anerkenntnis der Richtigkeit der in der Abschlagsrechnung aufgeführten Massen oder Beträge.
- 5 Die PORR ist berechtigt für diverse Beistellungen/Leistungen, bei der Bezahlung der Rechnungen einen vertraglich vereinbarten Abzug vorzunehmen. Die prozentualen Abzüge sind von der gesamten Netto-Abrechnungssumme (inklusive Regie- und Teuerungsabrechnungen) zu belasten.
- 6 Im Fall einer offenen Abrechnung der Armierung (Baumeister) und von Stahlbauarbeiten (Stahlbau) ist der Unternehmer verpflichtet, die Mehr- und Minderkosten auf der Basis der Einkaufspreise seiner Lieferanten mit der PORR abzurechnen. Rabatte des Lieferanten sind der PORR gut zu schreiben. Der Einkaufspreis ist bei Vertragsunterzeichnung durch den Unternehmer auszuweisen.
- 7 Wird eine Teuerungsabrechnung ohne Angabe eines Indexes vereinbart, so richtet sich die Teuerung nach dem Schweizer Preisindex des Bundesamts für Statistik («Schweiz Baugewerbe total», www.bfs.admin.ch). Als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise gilt das Ende der Angebotsfrist, bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebots. Ist der Stand des Indexes für einen Tag zu verwenden, für den das Bundesamt keinen Stand bestimmt hat, ist der Indexstand mit linearer Interpolation zu ermitteln.

Artikel 18 - Verwendung der Vergütung

Der Unternehmer verwendet zur Vermeidung jeglichen Bauhandwerkerpfandrechts und jeglicher Störung des Bauablaufs jede erhaltene Vergütung auf die pünktliche Bezahlung der Ansprüche seiner Subunternehmer (einschliesslich Planer) und Sublieferanten und auf die pünktliche Bezahlung der Ansprüche der Subsubunternehmer und Subsublieferanten. Der Unternehmer darf nur das danach Übrige für sich behalten. Er verpflichtet die Subunternehmer und Sublieferanten auf eine gleiche Verwendung der Vergütungen, welche sie vom Unternehmer erhalten.

Artikel 19 - Regiearbeiten

- 1 Regiearbeiten werden nur akzeptiert, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Sofern keine firmenmässig unterzeichnete Bestellung vorliegt sendet der Unternehmer bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens zwei Werktage nach einer Vereinbarung über Regiearbeiten eine schriftliche detaillierte Anzeige der Vereinbarung an die vertraglich festgelegte Postadresse oder Faxnummer.

- 2 Der Unternehmer muss über die Regiearbeiten jedes Tages besondere Regiearbeitszettel (Regierapporte) in zweifacher Ausfertigung täglich der PORR vorlegen und sich von der PORR zur Bestätigung unterzeichnen lassen. Die PORR muss später vorgelegte Regiearbeitszettel nicht unterzeichnen. Unterzeichnung eines Regiearbeitszettels bedeutet kein Anerkenntnis einer Vergütungspflicht.
- 3 Die Regiearbeitszettel müssen das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, den genauen Ausführungsort auf der Baustelle, die Art der Leistungen, die Namen der Arbeiter, deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen und die Gerätegrößen enthalten sowie die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft gegebenenfalls mit Aufgliederung nach Mehr-, Nach-, Sonntags- und Feiertagsarbeit einschliesslich in dem Verrechnungssatz nicht enthaltener Erschwernisse. Die Unterschrift von Bau- oder Projektleitung der PORR unter die Regiearbeitszettel betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung, ist aber keine Rechnungsanerkennung und begründet keinen Vergütungsanspruch; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Regie- oder Vertragsarbeiten handelt.
- 4 Der Unternehmer hat immer die Verantwortung für Regiearbeiten, auch wenn die PORR keine Bereitstellung von Polieren oder Vorarbeitern verlangt.
- 5 Der Unternehmer kann für Regiearbeiten, die er zusammen mit den vertraglich festgelegten Leistungen ausführt, keine Polier- oder Vorarbeiterstunden und keinen Aufwand für Aufsicht oder Arbeitsvorbereitung in Rechnung stellen.
- 6 Der Unternehmer darf Veränderungen, Zusatzarbeiten oder Instandsetzungen von Schäden durch Dritte nur nach Vorlage eines schriftlichen Kostenvorschlags und ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der PORR beginnen.
- 7 Durch PORR beauftragte, durch den Unternehmer ausgeführte und seitens PORR bestätigte Regiearbeiten werden Bestandteil des Werkvertrages und im Rahmen der vereinbarten Zahlungsmodalitäten vergütet (keine separate Regierechnung). Die Zahlung von Regieleistungen im Rahmen der vereinbarten Abschlagsrechnungen (Leistungsnachweis) stellt keine Anerkenntnis des Vergütungsanspruches dar. Ebenso sind diese evtl. anfallenden Zusatzaufträge Bestandteil der im Werkvertrag vereinbarten Gewährleistungs- und Haftungsmodalitäten des Unternehmers.

Artikel 20 - Mehrwertsteuer

- 1 Die Mehrwertsteuer ist in allen Werkpreisen (inklusive Regieansätzen) nicht einkalkuliert und wird nach Reduktion um Rabatt, Skonto und Abzüge (Artikel 17 Absatz 5) separat hinzugerechnet.
- 2 Für die vom Unternehmer bezubringenden Garantien (Angebots-, Erfüllungs-, Anzahlungs-, und Gewährleistungsgarantie) versteht sich die massgebliche Summe inklusive Mehrwertsteuer.

Artikel 21 - Verrechnungs- und Abtretungsverbot

Der Unternehmer darf keine vertragliche oder ausservertragliche Pflicht gegen die PORR mit Ansprüchen gegen die PORR aufrechnen, und der Unternehmer darf keine Forderung gegen die PORR an Dritte abtreten oder verpfänden.

Artikel 22 - Bauhandwerkerpfandrecht

- 1 Der Unternehmer gibt vor Beantragung der Errichtung eines gesetzlichen Grundpfands gemäss Artikel 837 Absatz 1 Ziffer 3 ZGB («gesetzliches Grundpfand», «Bauhandwerkerpfandrecht») der PORR und dem Bauherrn angemessene Frist zur Leistung einer hinreichenden Sicherheit im Sinne von Artikel 839 Absatz 3 ZGB («hinreichende Sicherheit»).
- 2 Der Unternehmer garantiert, dass kein gesetzliches Grundpfand zu Gunsten eines Subunternehmers, Subsubunternehmers, Sublieferanten oder Subsublieferanten definitiv eingetragen wird. Er muss jedes provisorische oder definitive Grundpfand sofort mit einer hinreichenden Sicherheit ablösen. Der Unternehmer verpflichtet seine Subunternehmer und Sublieferanten, (a) vor Beantragung eines gesetzlichen Grundpfands dem Unternehmer und auch der PORR angemessene Frist zur Leistung einer hinreichenden Sicherheit zu geben; und (b) mit ihren Subsubunternehmer und Subsublieferanten ein sinngemäss gleiches zu vereinbaren. Die Erfüllungsgarantie muss auch die Erfüllung dieser Pflichten des Unternehmers sicherstellen.
- 3 Die PORR darf zur Vermeidung oder Ablösung eines gesetzlichen Pfandrechts jederzeit mit schuldbefreiender Wirkung gegen den Unternehmer direkt einem Subunternehmer, Subsubunternehmer, Sublieferanten und Subsublieferanten eine geschuldete, unbezahlte Vergütung bezahlen. Die PORR darf den gezahlten Betrag mit Vergütungsforderungen des Unternehmers verrechnen oder vom Unternehmer Erstattung des Betrags verlangen. Die PORR darf nach einmaliger ergebnisloser Mahnung der Erstattung die Erfüllungsgarantie (Artikel 12) in Höhe des gezahlten Betrags in Anspruch nehmen.

E. BESTELLUNGSÄNDERUNGEN UND MEHRVERGÜTUNGEN

Artikel 23 - Änderungen und Zusatzarbeiten

- 1 Die PORR kann während der Ausführung Änderungen oder zusätzliche Arbeiten verlangen, die ihm nützlich oder erforderlich erscheinen. Der Unternehmer kann sich diesen Änderungen nicht widersetzen.

- 2 Die PORR ist berechtigt, die im Kostenvorschlag aufgeführten Mengen zu erhöhen oder zu verringern oder sogar bestimmte Positionen zu streichen und auf die Ausführung einzelner Arbeiten zu verzichten, ohne dass sich dies auf die vereinbarten Einheitspreise auswirkt und ohne dass die PORR den Unternehmer schadlos halten muss.
- 3 Der Unternehmer darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der PORR keine Änderung an der vertraglich vorgesehenen Ausführung vornehmen.
- 4 Müssen einzelne Leistungen nach Ermessen der PORR früher oder später als geplant, also ausser Zusammenhang mit den übrigen Arbeiten ausgeführt werden, bleiben die Vertragspreise bestehen.
- 5 Wenn der Unternehmer der Ansicht ist, dass eine werkvertragliche Bestimmung oder eine während der Ausführung angeordnete Änderung das Bauwerk möglicherweise beeinträchtigen, hat er der PORR hiervon umgehend mit Einschreibe-Brief in Kenntnis zu setzen.
- 6 Der Unternehmer hat ohne irgendwelche Ausnahmen jede Beststellungsänderung, Zusicherung und Änderung der vertraglich vorgesehenen Ausführung (einschliesslich Bauablauf) sofort nach Kenntnisnahme mit Brief-Post (Papier-Brief) an die PORR zu bestätigen. Der Unternehmer hat genau so eine eventuelle Änderung dieser Bestimmung spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach der Änderung mit Einschreibe-Brief an die PORR zu bestätigen.
- 7 Der Unternehmer ist verpflichtet, alle Änderungen oder Nachträge zu den ursprünglichen Bedingungen der Grundleistung auszuführen. Sobald die PORR eine Änderung wünscht oder der Unternehmer eine Änderung vorschlagen will, muss er der PORR so rasch wie möglich und kostenlos ein verbindliches Angebot für die Änderung und gegebenenfalls für ein anderes Bauprogramm vorlegen. Kann er das nicht sofort tun, muss er der PORR doch sofort die Bestätigung gemäss Absatz 6 dieses Artikels 23 senden. Er muss das Angebot nach den ursprünglichen Bedingungen und insbesondere Preisen der Grundleistung kalkulieren; er muss die ursprünglichen Bedingungen und Preise der Grundleistung nachweisen; und er muss der PORR alle Einsparungen gutschreiben. Tut der Unternehmer das nicht so rasch wie möglich, muss der Unternehmer der PORR den daraus entstehenden Schaden ersetzen, insbesondere den Schaden daraus, dass die PORR gegenüber dem Bauherrn keinen entsprechenden Nachtrag anmelden oder durchsetzen kann.

F. BAUAUSFÜHRUNG

Artikel 24 - Fristen und Termine

- 1 Der Werkvertrag nennt Termine des Beginns der Leistungen des Subunternehmers. Die PORR darf eine Vorverlegung eines im Werkvertrag genannten Beginn-Termins um höchstens einen Monat verlangen, sofern die PORR das mindestens einen Monat vor dem Tag tut, auf den der Beginn-Termin vorverlegt werden soll.
- 2 Der Unternehmer muss alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Fristen ergreifen. Er kann der PORR nicht die Verzögerung eines Subunternehmers oder Sublieferanten entgegenhalten.
- 3 Ist die Übergabe der von der PORR nach Vertragsschluss zu übergebenden Unterlagen terminlich nicht festgeschrieben, hat der Unternehmer rechtzeitig und schriftlich zur Übergabe aufzufordern. Unterlässt der Unternehmer die schriftliche Forderung, so hat er die damit in Zusammenhang stehenden Folgen zu tragen (siehe Artikel 94 SIA-Norm 118).
- 4 Der Unternehmer kann sich auf ausserordentliche Umstände im Sinne des Artikels 373 Absatz 2 OR (nicht dem Unternehmer anzulastende Verzögerung oder Erschwernisse) nur mit dem Nachweis berufen, dass er die PORR über diese Umstände unverzüglich schriftlich informiert hat (Einschreiben Brief-Post).
- 5 Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Erstreckung der Fristen wegen Zollproblemen, Lieferverzögerungen, und Verkehrsproblemen; wegen arbeitsrechtlicher oder arbeitspolitischer Ereignisse (Streiks, Blockaden, und Störmanöver aller Art); und wegen Ereignissen, die der Subunternehmer oder eine Vereinigung, welcher der Subunternehmer angehört, veranlasst oder gefördert hat. Eine Fristerstreckung im Pandemiefall gemäss Epidemien-gesetz (EpG) kann nur gewährt werden, bei einer behördlich angeordneten, generelle Schliessung von Baustellen, sofern diese auch PORR gewährt wird.

Artikel 25 - Konventionalstrafe

- 1 Eine im Werkvertrag für den Fall einer Frist- oder Terminüberschreitung vereinbarte Konventionalstrafe wird ohne Nachweis des effektiven Schadens in Abzug gebracht und entbindet den Unternehmer nicht von der gehörigen Erfüllung des Vertrages. Die Konventionalstrafe ist in Abweichung von Art. 160 Abs. 2 OR trotz vorbehaltloser Leistungsannahme (Bsp.: nach Bauabnahme) und sofort geschuldet. Der Unternehmer haftet für alle aus der Terminüberschreitung entstehenden direkten und indirekten Kostenfolgen.

Werden die verbindlichen Termine nicht eingehalten und vermag der Unternehmer nicht nachzuweisen, dass dies auf ein vom ihm abgemahntes Verhalten der PORR oder von dessen Beauftragten zurückzuführen ist, so wird dem Unternehmer eine Konventionalstrafe in gesondert vereinbarter Höhe in Abzug gebracht, jedoch begrenzt bis zu insgesamt maximal 10% der Gesamtauftragssumme inkl. MwSt.

- 2 Eine im Werkvertrag für Terminüberschreitungen vereinbarte Konventionalstrafe gilt auch für Terminüberschreitungen wegen Zusatzarbeiten oder Beststellungsänderungen.
- 3 Eine von der PORR dem Bauherrn zu bezahlende Konventionalstrafe, die der Unternehmer verursacht hat, gilt im Verhältnis zwischen der PORR und Unternehmer als Schaden der PORR, den der Unternehmer der PORR zu ersetzen hat. Allfällige weitere Ansprüche des Bauherrn infolge einer Verspätung, für welche der Unternehmer verantwortlich ist, gehen zu Lasten des Unternehmers.
- 4 Übersteigt der Schaden der PORR die Höhe der Konventionalstrafe, darf die PORR vom Unternehmer auch den Mehrbetrag, also den effektiven Schaden, soweit er die Konventionalstrafe übersteigt, fordern.
- 5 Die Konventionalstrafe ist auch und solange geschuldet, wie zwischen Bauherrn und der PORR die Abnahme des Werkes zurückstellt ist, weil noch wesentliche Mängel nicht behoben sind.
- 6 Die PORR darf eine Konventionalstrafe mit irgendeinem Vergütungsanspruch des Unternehmers verrechnen. Ist die Konventionalstrafe oder die Verrechnung umstritten, muss der Unternehmer gleichwohl weiter vollständig, unterbruchlos und rechtzeitig den Werkvertrag erfüllen.
- 7 Hat der Unternehmer die Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Kalendertag der Fristüberschreitung beziehungsweise des Verzuges eine Konventionalstrafe nach Massgabe des Werkvertrags oder der Verhandlungsniederschrift zum Werkvertrag («Verhandlungsniederschrift») zu zahlen.
- 8 Hat der Unternehmer die Überschreitung der vereinbarten Zwischenfristen zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfristen in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung beziehungsweise des Verzuges eine Konventionalstrafe nach Massgabe der Verhandlungsniederschrift zu zahlen. Wegen Überschreitung vorangegangener Zwischenfristen verwirkte Konventionalstrafen werden bei Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Konventionalstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Zwischenfristen verwirkte Konventionalstrafen entfallen nachträglich, sofern der Unternehmer den vereinbarten Fertigstellungstermin einhält.
- 9 Ist in der Verhandlungsniederschrift eine Konventionalstrafe wegen Verzuges vereinbart, so beträgt die Konventionalstrafe insgesamt maximal zehn Prozent der Nettoauftragssumme. Die in der Verhandlungsniederschrift vereinbarten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.
- 10 Die PORR kann sich die Geltendmachung der Konventionalstrafenansprüche noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
- 11 Weitergehende Schadensersatzansprüche der PORR bleiben unberührt. Die Konventionalstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 12 Soweit sich Vertragsfristen aufgrund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des Unternehmers verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Konventionalstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Geltung der Konventionalstrafenregelung bedarf.
- 13 Auf mangelndes Verschulden kann sich der Unternehmer ohne Anzeige einer Behinderung nicht berufen, es sei denn, die Behinderung ist offensichtlich.

Artikel 26 - Planung der Ausführung, Änderungen und Störungen

- 1 Der Unternehmer muss drei Wochen nach Aufforderung der PORR, spätestens aber und ohne Aufforderung der PORR vier Wochen vor Beginn der Ausführung folgende Baustellenbetriebsplanung zur ausdrücklichen Freigabe vorlegen: Bauzeitenplan, Bauablaufplan, Personaleinsatzplan, Geräteverzeichnis und Baustelleneinrichtungsplan. Die Baustellenbetriebsplanung muss detailliert sein und der übergeordneter Planung der PORR entsprechen.
- 2 Der Unternehmer schreibt seine in Absatz 1 dieses Artikels 26 genannte Baustellenbetriebsplanung laufend fort und legt sie der PORR zur Anzeige von Änderungen und auf Anforderung der PORR zur ausdrücklichen Freigabe vor.
- 3 Der Unternehmer hat die für die Ausführung seiner Leistungen erforderlichen und von der PORR zu beschaffenden Unterlagen entsprechend dem Baufortschritt rechtzeitig anzufordern und nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Wenn die PORR die von ihr geschuldeten Ausführungsunterlagen nicht zu vereinbarten Zeitpunkt übergibt, muss der Unternehmer für die Übergabe schriftlich eine Nachfrist von vier Werktagen setzen und zugleich erklären, ob und inwieweit er durch die verzögerte Übergabe in der ordnungsgemässen Ausführung der Leistung behindert ist.

- 4 Droht eine Störungen des Betriebs des Unternehmers oder des Ablaufs seiner Bauausführung (zusammen: «Bauablaufstörung») oder ist eine Bauablaufstörung eingetreten, muss jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufwenden, um eine Bauablaufstörung zu vermeiden beziehungsweise deren Folgen so weit wie möglich abzuwehren, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen. Die in Folge einer Bauablaufstörung erforderlichen Anpassungen (zum Beispiel Fristen und Vergütung) sind unverzüglich durch Fortschreibung des bestehenden Vertrags zu vereinbaren.
- 5 Der Unternehmer muss Bauablaufstörungen eingeschrieben mitteilen, sobald er sie voraussieht oder sonst erkennt. Er muss auch offenkundige Bauablaufstörungen eingeschrieben mitteilen. Er muss genau so Ersatzansprüche und sonstige Auswirkungen unverzüglich eingeschrieben mitteilen. Unterlässt er solche Mitteilungen, muss er der PORR den daraus entstehenden Nachteil ersetzen.
- 6 Der Unternehmer hat nur Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen einer Bauablaufstörung, welche die PORR zu vertreten hat. Doch ist ein Ersatzanspruch wegen einer Vorverlegung des Baubeginns gemäss Artikel 24 Absatz 1 oder wegen einer Verzögerung des Baubeginns um höchstens drei Monate ausgeschlossen. Der Unternehmer darf den Schaden auf Basis der aus der Angebotskalkulation zu ersehenden Vergütung unter Einschluss des kalkulierten Gewinns berechnen. Er kann Ersatz eines auf anderen Baustellen entgehenden Gewinns nur verlangen, wenn die PORR grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- 7 Der Unternehmer muss jeglichen Ersatzanspruch wegen einer Bauablaufstörung innert dreier Monate nach Ende eines jeden Monats, in dem eine solche Störung auftritt, eingeschrieben prüfbar darlegen und abschliessend geltend machen. (Beispiel: Ersatzansprüche wegen einer Störungen im Februar müssen spätestens am 31. Mai in Rechnung gestellt werden.) Teilt der Unternehmer innert dieser Frist begründet mit, dass er nicht zur fristgerechten Rechnungsstellung in der Lage ist, so verlängert sich die Frist, gerechnet von ihrem Ablaufdatum (Beispiel: 31. Mai), um zwei Monate (Beispiel: 31. Juli). Nach fruchtlosem Ablauf der jeweiligen Frist sind Ersatzansprüche des Subunternehmers endgültig ausgeschlossen.

Artikel 27 - Baustelle

- 1 Der Unternehmer gewährleistet, dass sein verantwortlicher Baustellenchef auch während der Baustellenvorbereitungs- und während der Baustellenräumungs-Phase als Ansprechpartner für die PORR und die Projektleiter der PORR anwesend ist. Der Baustellenchef und seine eventuellen Vertreter müssen Fest-Angestellte des Unternehmers sein.
- 2 PORR weist dem Unternehmer die Baustelleneinrichtungsfläche zu. Die PORR kann ihm während der Ausführung aus sachlichem Grund eine andere Fläche zuweisen; die PORR hat diese neue Zuweisung mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen; der Unternehmer trägt den durch die Verlagerung entstehenden Aufwand und die zeitlichen Auswirkungen.
- 3 Der Unternehmer ist verpflichtet, die zwingenden gesetzlichen Vorschriften sowie die behördlichen Verordnungen, welche am Ort des Bauvorhabens gelten, zu befolgen und insbesondere alle Vorschriften, Bedingungen und Auflagen sowie die übrigen behördlichen und polizeilichen Bewilligungen und Verfügungen einzuhalten.
- 4 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Unternehmer von ihm verursachte Verschmutzungen der Zufahrts- oder Gehwege auf der Baustelle und der unmittelbaren Umgebung der Baustelle unverzüglich zu beseitigen. Kommt er dem trotz schriftlicher Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nach, so hat er die Kosten für die Beseitigung zu zahlen.

Artikel 28 - Bautagebuch

- 1 Der Unternehmer erstellt täglich einen Bautagesbericht (Bautagebuch) mit allen für die Erfüllung des Werkvertrags und für die Abrechnung relevanten Angaben, wie beispielsweise: Anzahl des anwesenden Personals und dessen Tätigkeit; ausgeführte Arbeiten mit Ortsangabe (zum Beispiel Baufeld, Bauabschnitt, Achse, Position, Etappe); Zahl und Art der eingesetzten Grossgeräte; Beginn und Ende von Leistungen grösseren Umfangs; Unterbrechungen der Arbeitszeit und deren Gründe; Unfälle; behördliche Anordnungen; Wetter und Temperatur; besondere Vorkommnisse. Die PORR kann ein Muster der Tagesberichte vorgeben. Die Bautagesberichte sind täglich zu unterschreiben, mit klar lesbarer Angabe des Namens und der Funktion des Unterschreibenden.
- 2 Der Unternehmer legt der PORR wöchentlich Kopien der Tagesberichte zur Abzeichnung vor. Er fügt der Schlussabrechnung einen weiteren Satz der Bautagesberichte bei.

Artikel 29 - Altlastentsorgung und Dekontamination

Der Unternehmer hat die erforderliche Altlastentsorgung und Dekontamination auf seine Kosten zu übernehmen, soweit diese sich für einen erfahrenen Unternehmer aus einem Baugrundgutachten oder aus Berichten über Grundwasser- oder Altlastenuntersuchungen oder Gebäudekontaminationen konkret ergeben. Der Unternehmer muss nachweisen, dass er kontaminierte oder sonstige umweltgefährdende Materialien entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsorgt hat.

Artikel 30 - Sicherheit auf der Baustelle

Ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Usancen oder Normen empfohlenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen, wie z.B. geregelt in der SIA Norm 465, verpflichtet sich der Unternehmer zur Einhaltung und Kontrolle auch derjenigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen, welche die PORR in den Ausschreibungsunterlagen oder «objektspezifischen Bedingungen» oder von Fall zu Fall während aller Phasen der Durchführung der Leistungen des Unternehmers definiert. Der Unternehmer beteiligt sich zudem aktiv an der Kontrolle der Anwendung aller vorgeschriebenen, empfohlenen oder definierten Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen. Ebenso wird vom Unternehmer ein Sicherheitsbeauftragter benannt, der Ansprechpartner für die PORR ist.

Artikel 31 - Arbeitsbedingungen

- 1 Während der gesamten Dauer des Werkvertrages verpflichtet sich der Unternehmer, die am Ort der Baustelle oder an seinen Werkstätten geltenden gesetzlichen Arbeitsbedingungen, die Gesamtarbeitsverträge zwischen den Gewerkschaften und den Verbänden und die Sozialleistungen zu beachten sowie alle erforderlichen administrativen Formalitäten zu erledigen.
- 2 Der Unternehmer meldet PORR täglich bei Arbeitsbeginn schriftlich die Anzahl und die Namen seiner Mitarbeiter auf der Baustelle sowie Anzahl und Namen der Mitarbeiter seiner Subunternehmer und Subsubunternehmer. Er legt jederzeit auf Verlangen der PORR die Papiere vor, die für die ordnungsgemässe Beschäftigung dieser Mitarbeiter erforderlich sind. Die PORR darf jederzeit Einsicht in die Originale der Papiere verlangen und davon Kopien anfertigen. Die PORR behält sich vor Baustellenausweise auf Kosten des Unternehmers auszustellen.
- 3 Die PORR darf die Entfernung von Mitarbeitern des Unternehmers und der Subunternehmer und Subsubunternehmer von der Baustelle verlangen, wenn die Mitarbeiter sich als persönlich oder fachlich ungeeignet erweisen.
- 4 Unumgängliche Überzeiten müssen mit der PORR abgesprochen werden. Für die Überzeit gilt Melde- und Anmeldepflicht des Unternehmers und der Subunternehmer an die Gewerkschaft und an die zuständigen Behörden. Ausnahmegenehmigungen erfolgen in jedem Fall zwischen Unternehmer, Subunternehmer, Subsubunternehmer und den Gewerkschaften und den Behörden.
- 5 Der Unternehmer hat sechs Wochen nach Beginn der Arbeiten nachzuweisen, dass seine Arbeitnehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten haben. Dazu hat jeder von ihm auf der Baustelle eingesetzte Arbeitnehmer schriftlich zu erklären, dass er seit dem Beginn der Arbeiten den Mindestlohn erhalten hat. Weigert sich ein Arbeitnehmer, die Erklärung abzugeben, hat der Unternehmer durch geeignete andere Dokumente die Zahlung des Mindestlohnes nachzuweisen. Die PORR kann jederzeit den erneuten Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes verlangen. Gelingt der Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes bis zur Einreichung der Schlussrechnung nicht oder hat der Unternehmer den Mindestlohn nicht bezahlt, hat der Unternehmer eine Konventionalstrafe von 5% der Nettoschlussrechnungssumme pro Arbeitnehmer und Verstoss, mindestens jedoch CHF 10'000 und höchstens CHF 50'000 je Arbeitnehmer und Verstoss an PORR zu zahlen. Wird die PORR auf Zahlung des Mindestlohnes für Arbeitnehmer des Unternehmers in Anspruch genommen, darf die PORR dafür gegen den Unternehmer Rückgriff nehmen. Der Rückgriffanspruch der PORR gegen den Unternehmer wird auf die Konventionalstrafe angerechnet. Die PORR darf wegen des Rückgriffanspruchs und der Konventionalstrafe eine Erfüllungsgarantie des Unternehmers in Anspruch nehmen.

Der Unternehmer haftet für die Arbeitnehmer der Subunternehmer (und deren Subunternehmer usw.) wie für die eigenen Arbeitnehmer, auch die Nachweispflicht und die Konventionalstrafen betreffend.

- 6 Der Unternehmer übergibt der PORR spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss ausserdem Kopien der AHV-Ausweise und gegebenenfalls der Arbeits-erlaubnis der Arbeitnehmer des Unternehmers, der Subunternehmer und Subsubunternehmer.
- 7 Kommt der Unternehmer der Vorlagepflicht nicht rechtzeitig nach, kann die PORR den Vertrag ausserordentlich kündigen.

Artikel 32 - Entsendegesetz

- 1 Der Unternehmer muss das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer («Entsendegesetz») den Unternehmer zwingend einhalten. Er erklärt mit Unterzeichnung des Werkvertrages oder der vorliegenden AVB, vom Entsendegesetz Kenntnis zu haben und seine Bedingungen vorbehaltlos einzuhalten, selbst wenn die PORR und die Behörden das nicht kontrollieren.
Der Unternehmer verpflichtet sich, den für sein Gewerbe massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag vollständig einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Unternehmer zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen inklusive Zuschläge und Arbeitszeitbestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG (SR 823.20).
Der Unternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung des Vertrages die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG gegenüber PORR mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 1 EntsV glaubhaft darzulegen. Dabei hat der Unternehmer PORR die folgenden Dokumente vorzulegen:

Ausländische Unternehmer eine vom Unternehmer und den Arbeitnehmenden unterzeichnete Entsendebestätigung (Art. 8b Abs. 1 lit. a EntsV) mit Angaben zum aktuellen Salär im Herkunftsland, zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen gemäss Art. 1 EntsG, zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, Schweizerische Unternehmer eine Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV) des Unternehmers, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert, ergänzt mit der Namensliste der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmer oder der Namensliste der Stammebelegschaft in der Schweiz, mit Angaben zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag sowie die schriftliche Bestätigung der Arbeitnehmenden, dass sie die für ihre Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlohnung erhalten, gegebenenfalls die Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (Art. 8b Abs. 1 lit. c EntsV), dass der Unternehmer auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert wurde und keine Verstösse festgestellt wurden, und der Eintrag des Unternehmers in einem von den Arbeitgeber und Arbeitnehmenden oder von einer Behörde geführten Berufsregister (Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV), welcher bestätigt, dass kein Verfahren wegen Verstoss gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen läuft und keine solchen Verstösse vorliegen.

Der Unternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder über eine „Bestätigung der PBK“ noch einen Eintrag im Berufsregister vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsV zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber PORR AG nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV und Abs. 2 vorstehend auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt hat.

Der Unternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten; Mindestdauer der Ferien; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b - f EntsG (SR 823.20).

Der Unternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b - f EntsG gegenüber PORR mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 2 EntsV glaubhaft darzulegen. Dabei hat der Unternehmer PORR die folgenden Dokumente vorzulegen:

Eine vom Unternehmer unterzeichnete Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 2 lit. a EntsV) über die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeits- und Ruhezeit, zur Mindestdauer der Ferien, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum besonderen Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sowie zur Lohngleichheit, und anerkannte Zertifizierungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (Art. 8b Abs. 2 lit. b EntsV).

Der Unternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder über eine „Bestätigung der PBK“ noch einen „Eintrag im Berufsregister“ vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsV zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung des Vertrages gegenüber PORR nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 und Abs. 2 EntsV und Abs. 2 vorstehend auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt hat.

- 2 Der Unternehmer garantiert, dass seine Subunternehmer, Subsubunternehmer, Sublieferanten und Subsublieferanten das Entsendegesetz einhalten und trifft mit seinen Subunternehmern und Sublieferanten entsprechende Vereinbarungen.
- 3 Verursachen der Unternehmer, seine Subunternehmer, Subsubunternehmer, Sublieferanten oder Subsublieferanten der PORR mit einer Verletzung des Entsendegesetzes eine Vermögenseinbusse, muss der Unternehmer die PORR schadlos halten. Die Erfüllungsgarantie (Artikel 12) muss auch die Erfüllung der Pflichten des Unternehmers aus diesem Artikel 32 sicherstellen.

Artikel 33 - Ausführungsdokumente

Der Unternehmer wirkt auf seine Kosten an der Fertigstellung oder Ausarbeitung von Ausführungs-, Detail- oder Spezialplänen mit sowie an Ausführungsstudien und -zeichnungen. Er stellt von sich aus und auf seine Kosten alle Auskünfte, Skizzen und Angaben zur Verfügung, die zum guten Verständnis seiner Bauausführung erforderlich sind.

Artikel 34 - Schlitzte, Trassen, Durchbrüche u.dgl

Der Unternehmer muss vor der Ausführung von Schlitzten, Durchbrüchen, Kernbohrungen, Kabelführungen u.dgl der PORR die Ausführungen genau bezeichnen und die schriftliche Genehmigung der PORR einholen. Der Unternehmer wirkt auf seine Kosten an der Anfertigung der zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen Pläne mit. Die PORR darf jede fehlerhafte Angabe und jedes Versäumnis des Unternehmers auf dessen Kosten durch einen von der PORR benannten Drittunternehmer beheben. Sofern der Werkvertrag nichts Gegenteiliges sagt, sind sämtliche Einmauerungen, Kernbohrungen, Schlitzte, Durchbrüche, Kabelführungen usw. in den Leistungen des Unternehmers enthalten.

Artikel 35 - Unterbrechung oder Einschränkung der Stromlieferung

Die Zusatzvergütungen, auf welche der Unternehmer gemäss Artikel 132 SIA-Norm 118 im Falle einer Unterbrechung oder Einschränkung der Stromlieferung Anspruch hat, können insgesamt nicht mehr als die Vergütung für einen Arbeitstag betragen.

Artikel 36 - Bauaufzüge- und Krananlagen

Vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung ist es unabhängig von der Anzahl der Stockwerke oder der Höhe des Gebäudes nicht vorgesehen, dass die PORR dem Unternehmer einen Aufzug oder irgendein anderes Transportmittel für den Transport von Material oder Personal zur Verfügung stellt.

Artikel 37 - Prüfungen und Kontrollen

- 1 Der Unternehmer stellt der PORR alles zur Verfügung, was zur Kontrolle seiner Lieferung und seiner Arbeit nützlich ist. Er stellt auf seine Kosten das Personal und die Gerätschaften für die Abnahmeprüfungen, die Inbetriebnahme der Installationen und die Gegenmasse bereit.
- 2 Die PORR darf laufend die Qualität der verwendeten Materialien überprüfen oder überprüfen lassen und im Falle einer Nicht-Konformität in Anwendung von Artikel 366 Absatz 2 OR handeln.
- 3 Der Unternehmer überlässt ohne irgendeine Vergütung der PORR zu deren Verfügung alle zweckdienlichen Muster, Kataloge und Prospekte und dergleichen, die die PORR verlangt.

Artikel 38 - Baustellenbesprechungen

- 1 Baustellenbesprechungen finden mindestens einmal wöchentlich auf der Baustelle oder in deren Nähe statt.
- 2 Der Unternehmer ist verpflichtet, an allen Baustellenbesprechungen teilzunehmen, die während der Dauer seiner Arbeiten stattfinden oder zu denen die PORR ihn schriftlich einlädt.
- 3 Der Unternehmer ist verpflichtet, sich über den Fortschritt der Arbeiten auf der Baustelle auch sonst auf dem Laufenden zu halten. Der Aufwand des Unternehmers für alle Baustellenbesprechungen und für seine sonstige Information ist im Werkpreis inbegriffen.
- 4 Der Unternehmer kann sich an den Baustellenbesprechungen durch eine qualifizierte, ausreichend informierte und bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Vertretung bindet den Unternehmer (Artikel 32 Absatz 1 OR).
- 5 Nimmt der Unternehmer an einer Baustellenbesprechung pflichtwidrig nicht teil, so ist der Unternehmer dennoch an die in der Besprechung getroffenen Entscheidungen gebunden.
- 6 Die Protokolle der Baustellenbesprechungen werden für den Unternehmer in dem Umfang verbindlich, in dem er nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt widerspricht. Widerspricht der Unternehmer dem Protokoll einer Baustellenbesprechung, an welcher er pflichtwidrig nicht teilnahm, muss er eine Konventionalstrafe nach Massgabe des Werkvertrags bezahlen und den Schaden ersetzen.

Artikel 39 - Anlieferung und Lagerung von Baumaterialien

- 1 Der Unternehmer hat vor Anlieferung von Baumaterialien und Bauteilen mit der PORR den Liefertermin, die Menge, den Zufahrtsweg und den Lagerort abzuklären. Es darf nur so viel angeliefert werden, dass die Arbeiten von Dritunternehmern nicht beeinträchtigt werden. Kosten, die entstehen, wenn die Abmachungen mit der PORR nicht eingehalten werden, gehen zu Lasten des Unternehmers.
- 2 Die Zufahrtstrassen dürfen nicht behindert werden. Die öffentlichen Strassen dürfen nicht verschmutzt werden.
- 3 Die PORR kann dem Unternehmer eine Fläche auf der Baustelle zur Verfügung stellen, welche er als Lager oder Werkstatt einrichtet.
- 4 Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Fläche auf erstes Verlangen der PORR zu räumen und in gutem Zustand gereinigt zu übergeben.
- 5 Die PORR übernimmt keinerlei zusätzliche Haftung, Garantie oder Versicherungsdeckung für die dem Unternehmer zur Verfügung gestellte Fläche, auch nicht im Fall der Zahlung einer Miete.

Artikel 40 - Vermessungszeichen

Der Unternehmer ist dafür besorgt, dass seine Arbeiter die notwendigen Vermessungszeichen am Bau auf das äusserste Minimum reduzieren, da viele Wände und Decken nicht gestrichen werden, sondern roh bleiben. Farbkreiden und ähnliche Materialien sind verboten. Allfällige Kosten für die Reinigung, verursacht durch Nichtbeachten dieser Vorschrift, gehen zu Lasten des Unternehmers.

Artikel 41 - Arbeiten in bewohnten oder sonst genutzten Räumen

Wenn der Unternehmer Arbeiten in bewohnten oder sonst genutzten Räumen ausführt, hat er ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Arbeitsweise, das eingesetzte Material und die Baumaschinen anzupassen. Er muss allfällige Abdeckerarbeiten und Material in den Werkpreis einrechnen und hat keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

V. AUSMASSE, ABSCHLAGSZAHLUNGEN

Artikel 42 - Ausmasse

- 1 Die Bestimmungen der SIA-Normen betreffend Ausmasse (u.a Zuschläge, Überrechnungsregeln) sind nicht anwendbar für Arbeiten, deren Ausmassart in der Ausschreibung, in der Haupturkunde des Werkvertrags oder in seinen zusätzlichen Bestandteilen präzisiert ist.
- 2 Die PORR kann verlangen, dass der Unternehmer gemeinsam mit dem Bauherrn das Ausmass nimmt.

Artikel 43 - Zahlungen

- 1 Der Unternehmer ist verpflichtet, alle Zahlungsgesuche nach den Weisungen der PORR zu erstellen. Er hat die Zahlungsgesuche und Rechnungen in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWST) mit Angabe der Bestellnummer sowie einer Kontierung (Kostenstelle/PSP-Nr.) inkl. Beilagen als ein PDF per E-Mail an e-rechnung@porr.ch zu senden. Der Rechnungsempfänger muss wie folgt lauten:
 PORR SUISSE AG
 Kreditorenbuchhaltung
 Seedorferstrasse 56
 CH-6460 Altdorf
 Unvollständige Rechnungen, insbesondere wenn die Bestellnummer, die Kontierung (Kostenstelle/PSP-Nr.) oder die Rechnungsmerkmale nach Art. 26 MWSTG fehlen, führen dazu, dass diese nicht bearbeitet und damit nicht bezahlt werden können. Rechnungen mit unvollständigen Angaben, oder fehlendem, prüfbareren Leistungsnachweis werden retourniert. Die Zahlungsfrist beginnt erst bei Erhalt einer Rechnung zu laufen, die den vorgenannten Voraussetzungen entspricht.
- 2 Der Unternehmer hat jeder Rechnung und jedem Zahlungsgesuch einen detaillierten, vorab mit der PORR abgestimmten und schriftlich genehmigten Leistungsnachweis beizulegen.
- 3 Der Unternehmer gewährt Skonto immer unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Schlussrechnung.
- 4 Die Frist für die Auslösung der Zahlung von Abschlagszahlungs-Forderungen beträgt (abweichend von Artikel 190 SIA-Norm 118) 60 Tage ab Rechnungseingang. (Siehe aber zur Schlussabrechnung Artikel 50). Zahlungen erfolgen frühestens ab Eingang des allseitig unterzeichneten Werkvertrages.
- 5 Bei Differenzen zwischen der PORR und Unternehmer in der Rechnungsprüfung wird die Zahlungsfrist bis zur definitiven Differenzbereinigung ausgesetzt.
- 6 Ein als Garantie in bar hinterlegter Betrag (Bargarantie) im Sinne von Artikel 182 SIA-Norm 118 wird nicht verzinst.
- 7 Hat der Unternehmer Subunternehmer beigezogen oder verwendet er Material, für das Lieferanten Anspruch auf Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechts haben, ist die PORR berechtigt, Zahlungen an den Unternehmer von einer Erklärung der Subunternehmer und Lieferanten abhängig zu machen, dass sie für ihre Ansprüche befriedigt sind.
- 8 Die PORR ist zusätzlich zur Erfüllungs- und Gewährleistungsgarantie zu den vereinbarten Rückbehalten und zu den gesetzlichen Rückbehalten (zum Beispiel Artikel 82 f. OR) berechtigt.
- 9 Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich. Die Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn die Zahlung nach Fälligkeit der Rechnung zum nächstfolgenden Überweisungstermin bei der Bank des Unternehmers eingeht, sofern dadurch das Zahlungsziel um nicht mehr als sieben Kalendertage überschritten wird. Die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24. Dezember bis zum Montag nach dem 6. Januar) gehemmt. Am Ende eines jeden Quartals können bis zu drei wöchentliche Zahläufe entfallen. Die vereinbarten Zahlungsfristen gelten trotzdem als gewahrt.
- 10 Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos und stellen kein Anerkenntnis dar. Überzahlungen können innerhalb der gesetzlichen Frist rückgefordert werden.

G. ABNAHME DES BAUWERKS UND MÄNGELHAFTUNG

Artikel 44 - Abnahme des Werks

- 1 Gegenstand der Abnahme ist das vollendete Werk (Artikel 157 Absatz 1 erster Halbsatz Norm 118)
- 2 Der Unternehmer muss die Abnahme schriftlich verlangen.

- 3 Es findet stets eine förmliche Abnahme statt. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen, wenn gleichzeitig eine förmliche Abnahme in angemessener Frist nach Fertigstellung der Leistung vorgesehen ist.
- 4 Der Unternehmer hat vorbehaltlich Bestimmungen des Werkvertrages keinen Anspruch auf Teilabnahmen (entgegen Artikel 157 Absatz 1 zweiter Halbsatz SIA-Norm 118). Doch können die PORR und Unternehmer im Einzelfall Teilabnahmen vor einer späteren Schlussabnahme vereinbaren.
- 5 Gemeinsame Teil- oder Zwischenprüfungen («Vorprüfungen») einzelner Bauteile, Installationen, Einrichtungen, Apparate und dergleichen sind vor der Abnahme durchzuführen, wenn eine gemeinsame Prüfung später nicht mehr oder nur unter erheblich erschwerten Umständen möglich ist oder wenn die PORR oder der Unternehmer eine Vorprüfung wünscht. Der Unternehmer muss zu diesen Vorprüfungen alle Betriebsanleitungen, Schaltpläne, Messprotokolle, Bestandszeichnungen und dergleichen vorlegen, die zur Überprüfung der Leistungen des Unternehmers erforderlich sind. Die PORR und Unternehmer protokollieren die Ergebnisse solcher Vorprüfungen und unterzeichnen die Protokolle.
- 6 Teilabnahmen (Absatz 4) und Vorprüfungen (Absatz 5) haben keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge-, Garantie- und Verjährungsfristen; der Unternehmer behält die Obhut für das Werk und trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlusts, der Verschlechterung und der Beschädigung des Werks.
- 7 Die Abnahme setzt voraus, dass der Unternehmer der PORR aktuelle Bestands- und Revisionspläne aller baulichen und technischen Anlagen, Gebrauchs- und Unterhaltsanweisungen, sowie alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen und dergleichen von staatlichen oder hierfür bestimmten Stellen für die Anlagen, die einer staatlichen Abnahme bedürfen, übergibt und übereignet. Die Bestands- und Revisionspläne und Gebrauchs- und Unterhaltsanweisungen sind sowohl in Papierform wie auch in der elektronischen Form eines von der PORR zu bezeichnenden gängigen Dateiformats zu übergeben.

Artikel 45 - Verantwortung des Unternehmers

- 1 Der Unternehmer übernimmt die volle Verantwortung für seine Pläne, Zeichnungen, Schemata, Aufrisse und Entwürfe, für die Qualität der gewählten Hilfsstoffe und Materialien sowie für das einwandfreie, dauerhafte, wartungsfreundliche und wirtschaftliche Funktionieren der gelieferten Werkleistungen, und dies ungeachtet einer vorherigen Prüfung der Unternehmerleistung durch die PORR. Die Haftung des Unternehmers umfasst auch die Mängelfolgeschäden und die im Rahmen der Mängelbehebung verursachten Schäden.
- 2 Der Unternehmer verzichtet auf jeden Regress gegen die PORR und verpflichtet sich, die PORR gegen jede Klage oder Reklamation in Schutz zu nehmen, die gegen die PORR in welcher Form auch immer im Zusammenhang mit den ausgeführten oder vereinbarten Leistungen des Unternehmers erhoben werden, und die PORR für den Fall, dass die PORR zur Zahlung verpflichtet wird, vollumfänglich zu entschädigen.
- 3 Die Haftung des Unternehmers wird nicht dadurch beschränkt, dass die PORR vom Unternehmer genannten Lieferanten, Subunternehmern und Subsubunternehmern zustimmte.
- 4 Der Unternehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass vom Unternehmer vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den Architekten, die Bauleitung, PORR oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt worden sind.
- 5 Der Unternehmer hat von der PORR beigestellte Baustoffe und Geräte gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen und zu versichern.

Artikel 46 - Dauer der Haftung des Unternehmers für Mängel

- 1 Sowohl die Rüge- als auch die Verjährungsfristen für Mängelrechte der PORR gemäss Unterkapitel 6.3 bis 6.5 (Artikel 172 bis 180) der SIA-Norm 118 berechnen sich (abweichend von Artikel 172 Absatz 2 und Artikel 180 Absatz 1 SIA-Norm 118) nicht ab der Abnahme des Werks des Unternehmers zwischen Unternehmer und der PORR, sondern erst ab dem dreissigsten Tag nach der letzten Abnahme (Endabnahme) des Werks der PORR zwischen Bauherrn und der PORR.
- 2 Die Rügefrist gemäss Unterkapitel 6.3 (Artikel 172 bis 177) der SIA-Norm 118 beträgt (abweichend von Artikel 172 Absatz 1 SIA-Norm 118) nicht zwei Jahre, sondern fünf Jahre, berechnet wie im vorstehenden Absatz 1 dieses Artikels 46.
- 3 Die Rügefrist für Mängelrechte der PORR für Fassaden-, Dachbauteile, Fenster, Türen und Tore beträgt zehn Jahre, berechnet wie im vorstehenden Absatz 1 dieses Artikels 46.
- 4 Wird ein Mangel nachgebessert, beginnen mit der Abnahme des nachgebesserten Bauteils die Rüge- und Verjährungsfristen für Mängelrechte der PORR neu zu laufen. Wird jedoch bloss ein unwesentlicher Mangel nachgebessert, beginnt keine Frist neu zu laufen.
- 5 Die Verjährungsfrist für einen innerhalb der Rügefrist gerügten Mangel endet ein Jahr nach Ablauf der Rügefrist.

Artikel 47 - Sicherung der Gewährleistung

Mangels einer abschliessenden Regelung im Werkvertrag zur Sicherung der Gewährleistung gilt:

- a. Der Unternehmer verpflichtet sich, spätestens auf den Tag der Abnahme (Artikel 44) für die Dauer seiner Haftung für Mängel gemäss Artikel 46 Absätze 1 und 2 dieser AVB eine abstrakte, unwiderrufliche Garantie auf erstes Verlangen einer der PORR genehmen schweizerischen Bank- / Versicherungsgesellschaft zu leisten.
- b. Der Haftungsbetrag der Garantiegeberin bemisst sich nach der Totalsumme der von der PORR für das gesamte Werk des Unternehmers zu leistenden Vergütungen jeder Art. Der Betrag beläuft sich unbegrenzt auf 10% dieser Summe (abweichend von Artikel 181 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 SIA-Norm 118).

Artikel 48 - Nachbesserung (Mängelbehebung)

Der Unternehmer befolgt in seiner Behebung von Mängeln die Auflagen des Bauherrn zur Vermeidung von Störungen des Betriebs des Bauherrn und der Bauwerk-Nutzung.

Artikel 49 - Urheberrecht, Nutzung, Verwertung und Änderung der Planung und des Werks

- 1 Der Unternehmer räumt (abweichend von Artikel 34 SIA-Norm 118) der PORR das ausschliessliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, alle Planungen, Zeichnungen, Berichte, Beschreibungen, Gebrauchsanweisungen, Modelle, Muster und übrigen Unterlagen (alle zusammen: die «Werk-Unterlagen») sowie sonstige vom Unternehmer erbrachte Leistungen für das Bauvorhaben ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Unternehmers und auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages zu nutzen. Der Unternehmer überträgt der PORR die Werk-Unterlagen zum alleinigen Eigentum auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung.
- 2 Die übertragenen Rechte umfassen die Befugnis der PORR, sämtliche Werk-Unterlagen und auch das Bauwerk zu ändern, zu nutzen oder zu verwerten. Die PORR kann dieses Recht auf Dritte übertragen.
- 3 Die Gestaltung der Urheberrechtsbezeichnung wird im Ermessen der PORR gestellt. Die PORR hat das Recht zur Veröffentlichung unter Angabe des Namens des Unternehmers oder eines Dritten. Die PORR ist befugt, alle etwa unter Leistungsschutz stehenden Pläne und Unterlagen des Unternehmers oder Dritter zu verwerten, anderen mitzuteilen und selbst oder durch andere zu nutzen.
- 4 Soweit der Unternehmer Dritte mit der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen beauftragt, gewährleistet der Unternehmer der PORR das uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesen (gegebenenfalls urheberrechtlich geschützten) Leistungen und verpflichtet sich, mit Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren.
- 5 Durch die Übertragung der Nutzungsrechte bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht des Unternehmers oder des von ihm beauftragten Dritten unangetastet.
- 6 Mit dem vereinbarten Werkpreis sind sämtliche Ansprüche des Unternehmers aus der Übertragung der Eigentums-, Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.

H. Schlussabrechnung

Artikel 50 - Schlussabrechnung

Die Zahlung der Schlussrechnung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Bereinigung der Abrechnung und Aushändigung der vereinbarten Garantie und nach vollständiger Übergabe aller geforderten Dokumentationen, wie z.B. unterschriebener Schlussrechnungsvereinbarung, Betriebsanleitungen, Prüfprotokolle und Bestandsdokumentation sowie Revisionspläne, etc. gemäss Werkvertrag.

I. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 51 - Reklametafel

Der Unternehmer verzichtet auf das Anbringen einer eigenen Reklametafel am Bau. Des Weiteren ist er verpflichtet nach Aufforderung der PORR die Reklametafel des Bauherrn und der PORR auf der Baustelle anzubringen.

Artikel 52 - Werbung

- 1 Die projektbezogene Werbung des Unternehmers (z.B. Zeitschriftenartikel, Internetauftritt etc.) erfordert vorherige schriftliche Genehmigung der PORR.
- 2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PORR ist dem Unternehmer jede Kundenwerbung auf der Baustelle untersagt.

Artikel 53 - Wettbewerb

Der Unternehmer verspricht, dass er und die von ihm abhängigen Unternehmen während der Dauer des Werkvertrags und des Jahres nach seiner Beendigung (a) der PORR keine Arbeitskräfte abwerben, und (b) keine vertraglichen Beziehungen zu Kunden der PORR eingehen, gegenüber denen die PORR den Unternehmer eingesetzt hat. Der Unternehmer bezahlt der PORR für jede Zuwiderhandlung gegen dieses Versprechen eine Konventionalstrafe gemäss dem Werkvertrag, mangels dortiger Vereinbarung im Fall a) 3 Monatsentgelte der Arbeitskraft, im Fall b) in Höhe des GU bzw. TU-Zuschlages den PORR für die Leistungen verrechnen hätte können und zusätzlich den eventuellen übersteigenden Schaden.

Artikel 54 - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU

- 1 Der Unternehmer hat personenbezogene Daten die ihm von der PORR anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der Unternehmer hat zudem die DSGVO einzuhalten.
- 2 Der Unternehmer darf personenbezogene Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe der PORR an aussenstehende Dritte übermitteln.
- 3 Der Unternehmer verpflichtet sich, der PORR sämtliche personenbezogenen Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat, oder die zur Vertragserfüllung notwendig sind.
- 4 Sämtliche personenbezogene Daten des Unternehmers werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen - insbesondere der DSGVO - verarbeitet. Ein entsprechendes Informationsschreiben kann vom Unternehmer unter https://porr-group.com/contractor_information jederzeit heruntergeladen werden.

Artikel 54 - Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden, die bis zum Abschluss des Werkvertrages getroffen sind, fallen mit Abschluss des Werkvertrages dahin.

Artikel 56 - Anti -Korruption und Compliance

- 1 Der Unternehmer verpflichtet sich zu jedem Zeitpunkt, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Massnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit der PORR alle in der Schweiz geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) Art 5. Unzulässige Wettbewerbsabreden fallen. Weiters ist es dem Unternehmer strengstens untersagt, Mitarbeitern der PORR oder des Bauherrn Zuwendungen oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder sonst auf unlautere Weise zu versuchen, Mitarbeiter der PORR oder des Bauherrn zu beeinflussen. Dem

Unternehmer ist es weiters untersagt, Dritte zu diesen Handlungen anzustiften bzw. hierzu Beihilfe zu leisten. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Code of Conduct für Geschäftspartner (einzusehen auf www.porr.ch) bei Erfüllung des Vertrages zu befolgen.

- 2 Der Unternehmer verpflichtet sich weiters, die zuvor dargelegten Verpflichtungen samt organisatorischen und personellen Massnahmen auch vertraglich an seine Subunternehmer zu überbinden.
- 3 Bei Verletzung der oben unter 58.1 und 58.2 genannten Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung durch den Unternehmer oder dessen Mitarbeiter ist die PORR berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechts der PORR ist der Unternehmer verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die der PORR hierdurch entstehen, aufzukommen.
- 4 Der Unternehmer verpflichtet sich, den Vertrag mit seinem Subunternehmer aufzulösen, wenn dieser im Verdacht steht, gegen diese Bestimmung zu verstossen.

Artikel 55 - Differenzenmanagement

- 1 Der AN und die PORR verpflichten sich, bei Differenzen aus oder im Zusammenhang mit dem Werkvertrag, einvernehmlich eine Einigung zu suchen, bevor sie das zuständige Gericht anrufen. Dies schliesst auch Differenzen über das gültige Zustandekommen des Vertrages, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderungen oder Auflösung mit ein.
- 2 Bei Streitigkeiten über die Frage, der generellen Leistungserbringung, oder ob es sich um eine Projektänderung handelt, bzw. Uneinigkeit über die Vergütung von Leistungen und Einhaltung von Terminen, so darf der Unternehmer deswegen die von der PORR verlangten Leistungen nicht verweigern und die Arbeiten nicht unterbrechen oder einstellen. Die Parteien verpflichten sich in dessen, über streitige Fragen zu verhandeln. Kommt im Einzelfall keine Einigung zustande, so verpflichten sich die Parteien, einen allfälligen Rechtsstreit erst nach Beendigung des Bauwerkes auszutragen.

Artikel 56 - Zuständig Gerichte, Gerichtsstand

Die staatlichen Gerichte sind zuständig für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten in Zusammenhang mit Ausschreibung, Angebot, Abschluss oder Erfüllung des Werkvertrags, mit einer Beststellungsänderung oder mit diesen AVB. Gerichtsstand ist Opfikon.

Artikel 59 - Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB, des Werkvertrags, seiner Anhänge oder seiner Beilagen unwirksam oder nichtig sein oder werden, lässt dies die Rechtsverbindlichkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.